

Dienstvereinbarung über die Nutzung eines elektronischen Schließ- und Zugangskontrollsystems (ESZS)

zwischen der
Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Präsidenten

und dem
Personalrat der Technischen Universität Clausthal,
vertreten durch den Vorsitzenden.

§ 1 Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Regelung ist
 - a. der Einsatz eines elektronischen Schließ- und Zugangskontrollsystems (ESZS) zur Erhöhung der Sicherheit von Personen, Anlagen und Gegenständen in Einrichtungen und beim Zugang zu Gebäuden der Universität sowie die
 - b. effizientere Gestaltung des Schlüsselberechtigungssystems der Hochschule.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Dienstvereinbarung umfasst alle Standorte und Organisationseinheiten der TU Clausthal sowie angeschlossene Einrichtungen.
- (2) Die Vereinbarung gilt für alle Beschäftigten und Nutzer/-innen aus den in §2 (1) genannten Bereichen.

§ 3 Allgemeines/Datenschutz

- (1) Beim Einsatz des ESZS fallen personenbezogene Daten an:
 - Stammdaten: Wer hat wann welche Zugangsberechtigungen bekommen
 - Bewegungsdaten: Wer hat wann welches Gebäude/welchen Raum betreten.
- (2) Die Dienststelle verpflichtet sich, alle relevanten Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.
- (3) Für den Betrieb des ESZS nicht benötigte Daten werden nicht zentral erfasst.
- (4) Das Dezernat 4 ist für das gesamte ESZS verantwortlich.
- (5) Das Rechenzentrum betreut systemtechnisch das zentrale Verwaltungssystem mit der Software des ESZS.
- (6) In den Einrichtungen benennen die Leiter/innen Administratoren, die nach organisatorischen und arbeitstechnischen Notwendigkeiten die Zutrittsberechtigungen zu einzelnen Gebäuden und Räumen vergeben und die einrichtungsspezifischen Stammdaten im zentralen Verwaltungssystem pflegen.
- (7) Änderungen und Erweiterungen des ESZS unterliegen ebenfalls der Mitbestimmung durch den Personalrat.
- (8) Der Datenschutz dient auch Dritten gegenüber, die in der Hochschule Arbeiten verrichten (z. B. Fremdreinigung).

§4 Erhebung und Verarbeitung von Daten

- (1) Die Daten nach §3 (1) werden im zentralen Verwaltungssystem des EZSZ geführt. Sie müssen vor unbefugter Einsichtnahme, unzulässigem Gebrauch und unberechtigtem Zugriff durch geeignete Maßnahmen geschützt werden. Ein unzulässiger Gebrauch ist insbesondere die Verwendung und Auswertung der Daten zur Überwachung von Mitarbeitern und/oder deren Verhalten. Eine Verknüpfung der Daten mit weiteren Daten ist nicht zulässig.
- (2) Für den Zugriff auf das zentrale Verwaltungssystem und die Daten wird festgelegt:
 - a. Zwei Administratoren im Rechenzentrum haben Zugriff auf das zentrale Verwaltungssystem und alle Daten. Sie erstellen auf Anweisung durch das Präsidium Berichte gemäß §4 (7).
 - b. Die Administratoren in der Leitwarte im Dezernat 4 haben Zugriff auf alle Stammdaten.
 - c. Die Administratoren in den Einrichtungen gemäß §3 (6) haben Zugriff auf die einrichtungsspezifischen Stammdaten.Alle Administratoren sind namentlich dem Dezernat 4 zu benennen.
- (3) Es werden folgende Stammdaten für die Übergabe des Schlüsselmediums erfasst:
 - a. Name
 - b. Organisationseinheit
 - c. Datum
 - d. Raumnummer
 - e. Berechtigung des Schlüsselmediums
 - f. Nummer des Schlüsselmediums.
- (4) Der Personalrat übt in Absprache mit dem Präsidium seine Berechtigung aus, die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu überwachen und erhält den dazu erforderlichen Zugang zu den Systemen und Informationen.
- (5) Eine Übersicht über das EZSZ wird dem Personalrat halbjährlich zur Verfügung gestellt. In diesem Turnus werden dem Personalrat ebenfalls etwaige Änderungen/Erweiterungen des ESZS mitgeteilt.
- (6) Aus den Daten nach §3 (1) werden in Ausnahmefällen, bei sicherheits- und betriebstechnisch relevanten Ereignissen (z.B. Einbruch, Diebstahl) und bei besonderen Vorkommnissen von strafrechtlicher Relevanz, Berichte erstellt. Außerdem kann bei einem begründeten Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Dienstvereinbarung auf Weisung eines Mitglieds des Präsidiums eine Verwertung der Daten erfolgen. Der Personalrat und die/der Datenschutzbeauftragte sind vor der Einsichtnahme zu informieren.
- (7) Über etwaige Auswertungen nach §4 (7) wird ein Protokoll erstellt und dieses dem Personalrat und der/dem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis gebracht.
- (8) Alle zentral erfassten Bewegungsdaten sind spätestens nach einem Monat zu löschen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

- (1) Alle betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch die Administratoren der Einrichtungen rechtzeitig umfassend und in geeigneter Weise über die Wirkungsweise des ESZS (z.B. Verwendung ihrer Daten und die Auswertungsmöglichkeiten) informiert.

- (2) Weiterhin erhalten die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Administratoren ihrer Einrichtungen eine schriftliche Mitteilung über alle ihre Person betreffenden Stammdaten zu Beginn des Systembetriebes, bei jeder Änderung der sie betreffenden Stammdaten oder auf Anfrage. Die Darstellung erfolgt in einer für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachvollziehbaren und verständlichen Form.
- (3) Die Pflichten der Beschäftigten (insbesondere der bestimmungsgemäße Gebrauch des Schlüsselmediums und die unverzügliche Anzeigepflicht bei Verlust) ergeben sich aus der Schließordnung der TU Clausthal (siehe Anlage).

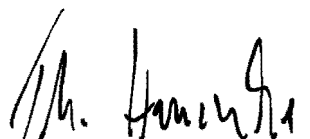
§ 6 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

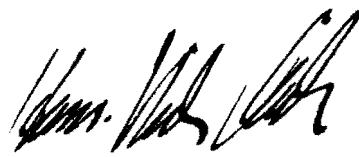
- (1) Die Dienstvereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Monaten schriftlich gekündigt werden. Sie gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter. Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich.

Clausthal-Zellerfeld den 22.07.09.....

Technische Universität Clausthal
Der Präsident

Personalrat an der
Technischen Universität Clausthal
Vorsitzender


Professor Dr. Hanschke
(m.d.W.d.G.b.)


Hans-Dieter Müller